

# O r t s s a t z u n g

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung  
der Gemeinde I s e n b ü t t e l  
Landkreis Gifhorn

## P r ä a m b e l

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 werden Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn durch Beschluß des Rates der Gemeinde Isenbüttel vom 4. Februar 1970 folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedung gestellt:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes F ö r s t e r k a m p II. Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan M. 1 : 1000 vom 6. 11. 1967 zeichnerisch dargestellt.

### § 2

#### Baukörper

1. In den einzelnen Gebieten sind:

- a) Flachdächer
- b) Walm- und Satteldächer  
mit einer Neigung von 25 - 50°

wie im beigelegten Plan - der Bestandteil der Satzung ist - zugelassen.

2. Drempel sind nur zulässig, wenn der Kniestock innen, von Oberkante Erdgeschoßdecke aus gemessen, nicht mehr als 1.00 m hoch ist und das Dach soweit heruntergezogen wird, daß die Dachrinnen etwa in Höhe der Erdgeschoßdecke liegen.
3. Dachaufbauten dürfen nicht länger als die Hälfte der Traufenlänge sein.
4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder dicht daneben austreten.

5. Die Außenwände sind in hellgetönten Farben oder Klinker zu gestalten.

§ 3

Nebengebäude, Garagen und Außenanlagen

1. Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.
2. Die Grundstückseinfriedungen an der Straßenfront sind bis zu einer Gesamthöhe von 0,8 m auszuführen, die Sockelhöhe darf 30 cm nicht überschreiten. Die Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
3. Oberirdische Leitungen, Antennen und dergl., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 200,-- DM angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Wds. GVBl. S. 79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. 5. 1932 (bzw. für die Städte Lüneburg, Uelzen und Celle vom 10. 3. 1936 und für die Stadt Wolfsburg vom 16. 6. 1941) die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

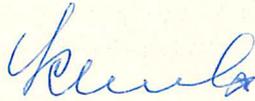
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 4. Februar 1970

  
Gemeindedirektor

  
Bürgermeister